



## **Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen – Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen**

### **Beratungsfolge:**

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Rat der Stadt Beckum      Genehmigung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen wird zugestimmt.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Für die Aufnahme von Einmündungsbereichen in der Örtlichkeit und die weitere grafische Bearbeitung in dem vorhandenen ländlichen Wegekonzept durch eine externe Dienstleisterin entstehen Kosten, deren Höhe derzeit noch nicht beziffert werden kann.

#### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt aufgrund der §§ 1, 23 und 24 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

## Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### Erläuterungen

Dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen obliegt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege.

Diese müssen insbesondere in ihren Kreuzungs- und Einmündungsbereichen ausreichende Sichtfelder zur verkehrlichen Sicherung der Querungs- und Abbiegevorgänge in übergeordnete Straßen (sogenannte Sichtdreiecke) vorweisen. Damit soll ein sicheres Ein- und Ausfahren aus Grundstücken und Straßen gewährleistet werden.

Sofern die beiden kreuzenden oder ineinander mündenden Straßen öffentlich-rechtlich gewidmet sind, ist die Zuständigkeit bezüglich der Kontrolle und Freihaltung der Sichtdreiecke im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen öffentlicher Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßenkreuzungsverordnung – StrKrVO) geregelt. Diese liegt dann bei dem Baulastträger, der für die untergeordnete Straße zuständig ist.

Jedoch treten in der Praxis auch Fälle auf, in denen der Anwendungsbereich des StrWG NRW nicht gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn eine nicht gewidmete Straße auf eine gewidmete Straße trifft. Sofern solche Konstellationen angetroffen werden, gibt es derzeit keine eindeutige gesetzliche Zuordnung der Zuständigkeiten.

Aufgrund dieses Defizits soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird (siehe Anlage).

Der Abschluss dieser Vereinbarung soll für alle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner eine höhere Rechtssicherheit schaffen und zugleich die Beschäftigten des Straßenunterhaltungsdienstes des Kreises sowie der kreisangehörigen Kommunen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Zuständigkeiten geregelt sind und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises Straßen und Wege in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung gestellt werden können.

Hierbei ist es Absicht aller kreisangehörigen Kommunen eine gleichlautende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zu treffen. Die Vereinbarung soll in allen kreisangehörigen Kommunen zeitnah den Räten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist in dem Vereinbarungsentwurf wie folgt geregelt:

- Die Übertragung von Zuständigkeiten bezieht sich ausschließlich auf Einmündungsbereiche von kommunalen, nicht öffentlichen Straßen und Wegen in Kreisstraßen im Sinne des StrWG NRW oder solche kommunalen Straßen und Wege, bei denen kein Widmungsakt existiert.
- Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen für alle zuvor genannten Einmündungen die Kontrolle der Verkehrssicherheit in Bezug auf Behinderungen innerhalb der erforderlichen Sichtdreiecke.

- Hierzu wird durch den Kreis Warendorf eine Übersicht der Einmündungssituationen erstellt, welche unter diese Vereinbarung fallen. Die kreisangehörigen Kommunen benennen dafür jene Einmündungsbereiche, für die ein Widmungsakt vorliegt. Diese Übersicht wird als Anlage Teil der Vereinbarung.
- Wird an den Einmündungsbereichen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, wie beispielsweise behinderte Sicht, durch die Kommune festgestellt, so ist der Kreis Warendorf hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser nimmt sich dann in eigener Zuständigkeit der Sichtbehinderung an.
- Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht, wie zum Beispiel Winterdienst oder Mäharbeiten, bleiben von der Vereinbarung unberührt. Diese Aufgaben obliegen weiterhin dem Straßenbaulastträger.
- Bei ungeklärten Widmungssituationen wird die Kommune durch eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin oder einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter des Kreises Warendorf bei der Aufklärung der Widmungshistorie unterstützt.

Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 und muss, wenn sie nicht verlängert werden soll, spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner gekündigt werden.

Die verwaltungsinterne Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt zeitnah durch eine Ergänzung der bestehenden Dienstanweisung zur Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze und zur Überwachung der städtischen Grundstücke in der Stadt Beckum.

Neben der Möglichkeit, Hindernisse dauerhaft zu entfernen, um Gefährdungssituationen zu beseitigen, kann im Einzelfall auch durch die Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen.

Zudem erfolgt die Aufnahme von Einmündungsbereichen in der Örtlichkeit und die weitere grafische Bearbeitung auf Grundlage des vorhandenen ländlichen Wegekonzeptes durch eine externe Dienstleisterin.

Der Kreis Warendorf wird als Orientierungshilfe für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beziehungsweise Pächterinnen und Pächter zum Thema Sichtdreiecke einen Flyer zur Verfügung stellen.

Der Kreistag wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 20.03.2020 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen beraten und entscheiden.

Die Zustimmung der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zur Vereinbarung vorausgesetzt, wird die Vereinbarung nach Unterzeichnung der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung nach § 24 Absatz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit übersandt. Nach Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung tritt die Vereinbarung in Kraft.

#### **Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung sind vorliegend erfüllt.

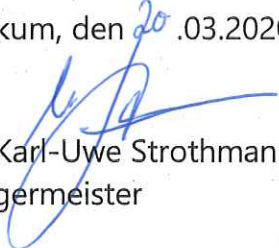
Die zu treffende Entscheidung ist – wie ausgeführt – dringlich.

Die Entscheidung über den Abschluss der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung ist zur Klarstellung der Zuständigkeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Da nicht absehbar ist, wann wieder eine Sitzung des Rates der Stadt Beckum stattfinden kann, ist eine Entscheidung jetzt notwendig.

**Dringlichkeitsentscheidung**

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

Beckum, den <sup>20</sup>.03.2020

  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

Beckum, den <sup>20</sup>.03.2020

  
Karsten Koch  
Ratsmitglied

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen

zwischen

1. dem Kreis Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

2. der Stadt Ahlen,
3. der Stadt Beckum,
4. der Stadt Drensteinfurt,
5. der Stadt Ennigerloh,
6. der Stadt Oelde,
7. der Stadt Sassenberg,
8. der Stadt Sendenhorst,
9. der Stadt Telgte,
10. der Stadt Warendorf,
11. der Gemeinde Beelen,
12. der Gemeinde Everswinkel,
13. der Gemeinde Ostbevern,
14. der Gemeinde Wadersloh

- nachfolgend „Kommunen“ genannt –

## Präambel

Den Kommunen und dem Kreis obliegen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege. In den Einmündungsbereichen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht keine klare Zuständigkeit von Kreis und Kommunen. Aufgrund dieser gegenwärtig nicht hinreichend bestimmten Zuordnung der Zuständigkeiten soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen die nachfolgende Regelung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird. Hierbei wird eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit angestrebt.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommunen übernehmen gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW zur Erfüllung und Einhaltung der bestehenden Verkehrssicherungspflichten an den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen die in § 2 genannten Rechte und Pflichten zur Durchführung von Straßenkontrollen. Die Übertragung gilt ausschließlich für solche Einmündungen von Straßen und Wegen, bei denen es sich nicht um öffentliche Straßen/Wege i. S. d. StrWG NRW handelt bzw. bei denen sich die straßenrechtliche Widmungssituation nicht ohne Weiteres feststellen lässt.
- (2) Stellen die Kommunen bei den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit fest, werden diese dokumentiert und der Kreis hierüber informiert. Der Kreis nimmt sich sodann den angezeigten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit in eigener Zuständigkeit an.

## § 2 Leistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen erbringen auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einmündungsbereiche der in **Anlage 1** genannten Straßen und Wege in Kreisstraßen die Durchführung der erforderlichen Straßenkontrollen. Umfang und Turnus der Leistungen sowie die vorzunehmenden Dokumentationsmaßnahmen müssen den jeweiligen Anforderungen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht entsprechen.
- (2) Die Kommunen benennen zur Erstellung der Übersicht über die von dieser Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche (**Anlage 1**) dem Kreis die in Kreisstraßen einmündenden Straßen und Wege, für die ein entsprechender Widmungsakt existiert.
- (3) Die Straßenkontrollen erfolgen visuell durch geschultes Fachpersonal der Kommunen. Dabei sind die von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche insbesondere daraufhin zu kontrollieren, dass Verkehrsteilnehmern ausreichende Sichtfelder (Sichtdreiecke) zur Verfügung stehen.

## § 3 Leistungen des Kreises

- (1) Festgestellte Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit – z. B. unzureichende Sichtfelder durch Anpflanzungen auf den angrenzenden Grundstücken – werden nach Mitteilung der Kommunen an den Kreis durch diesen in eigener Zuständigkeit beseitigt.
- (2) Der Kreis erhebt nach Mitteilung der gewidmeten Straßen und Wege durch die Kommunen (vgl. § 2 Abs. 2) auf Grundlage von Geoinformationssystemen die erforderlichen Grundlagendaten zu den betroffenen Einmündungsbereichen der Straßen und Wege und stellt diese den Kommunen als **Anlage 1** kostenfrei zur Verfügung. Der Kreis wird die vorgenannte **Anlage 1** fortlaufend aktualisieren.
- (3) Zur Aufklärung bislang nicht eindeutiger straßenrechtlicher Widmungssituationen beschäftigt der Kreis einen Teilzeitmitarbeiter, der die Kommunen bei der Aufbereitung der Widmungshistorie unterstützt.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit den Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. – Landwirtschaftlicher Kreisverband Warendorf („WLV“) eine Handlungsempfehlung für die Freihaltung ausreichender Sichtfelder zu erstellen, welche dem für die Straßenkontrollen eingesetzten Fachpersonal als orientierende Hilfestellung dienen soll.
- (5) Der Kreis prüft auf Antrag, ob die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtfelder durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Stoppschildregelungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Vorhandensein eines Bildstocks, Naturdenkmals etc.) reduziert werden können. Dies gilt nicht für die Städte Ahlen, Beckum, Warendorf und Oelde, die jeweils über eine eigene Straßenverkehrsbehörde verfügen.

## § 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Warendorf, den \_\_\_\_\_

Dr. Olaf Gericke

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister  
Ahlen, den \_\_\_\_\_

Dr. Alexander Berger

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Beckum, den \_\_\_\_\_

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Gemeinde Beelen  
Die Bürgermeisterin  
Beelen, den \_\_\_\_\_

Elisabeth Kammann

Stadt Drensteinfurt  
Der Bürgermeister  
Drensteinfurt, den \_\_\_\_\_

Carsten Grawunder

Stadt Ennigerloh  
Der Bürgermeister  
Ennigerloh, den \_\_\_\_\_

Berthold Lüf

Gemeinde Everswinkel  
Der Bürgermeister  
Everswinkel, den \_\_\_\_\_

Sebastian Seidel

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister  
Oelde, den \_\_\_\_\_

Karl-Friedrich Knop

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister  
Ostbevern, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Annen

Stadt Sassenberg  
Der Bürgermeister  
Sassenberg, den \_\_\_\_\_

Josef Uphoff

Stadt Sendenhorst  
Der Bürgermeister  
Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

Berthold Streffing

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper

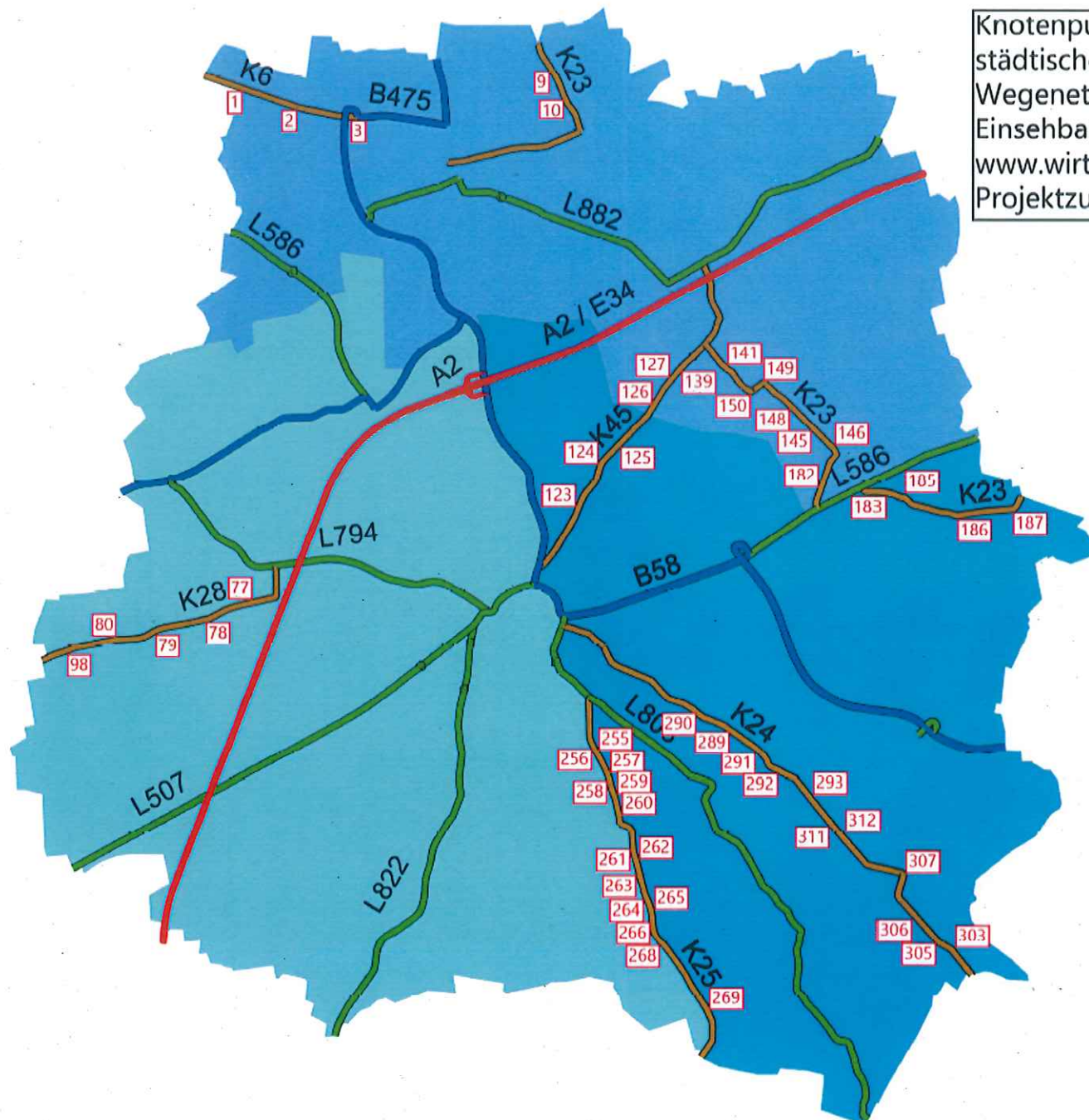
Gemeinde Wadersloh  
Der Bürgermeister  
Wadersloh, den \_\_\_\_\_

Christian Thegelkamp

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister  
Warendorf, den \_\_\_\_\_

Axel Linke





Knotenpunktnummern der Einmündungen von städtischen Wirtschaftswegen in Kreisstraßen im Wegenetzkonzept.

Einsehbar im Bürgerdialogportal unter:  
[www.wirtschaftswegekonzzept.de](http://www.wirtschaftswegekonzzept.de)  
 Projektzugang: Beckum

#### Knotenzuordnung

K6 - Enniger Straße:  
1, 2, 3

K23 - Ostfelder Straße:  
9, 10

K23 - Lennebrokstraße / Im Lennebrok:  
141, 145, 146, 148, 149, 150, 182

K23 - Richtung Sünninghausen:  
183, 185, 186, 187

K24 - Heddigermarkstraße:  
289, 290, 291, 292, 293, 303, 305, 306,  
307, 311, 312

K25 - Lippborger Straße:  
255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262,  
263, 264, 265, 266, 268, 269

K28 - Alte Ahlener Straße:  
77, 78, 79, 80, 98

K45 - Oelder Straße:  
123, 124, 125, 126, 127, 139